

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Strassenreglement

Strassenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2	Wirkungsziele
Artikel 3	Ergänzendes Recht
Artikel 4	Gegenstand
Artikel 5	Bestandteil öffentlicher Strassen und Wege

II. Organisation und Zuständigkeiten

Artikel 6	Stimmberechtigte
Artikel 7	Gemeinderat
Artikel 8	Weg- und Waldkommission
Artikel 9	Wegmeister

III. Strasseneinteilung

Artikel 10	Benennung der Strasse
Artikel 11	Strassenverzeichnis
Artikel 12	Klasseneinteilung
Artikel 13	Klasse 1 Definition
Artikel 14	Neuanlagen und Ausbau
Artikel 15	Unterhalt
Artikel 16	Klasse 2 Definition
Artikel 17	Neuanlagen und Ausbau
Artikel 18	Unterhalt
Artikel 19	Klasse 3 Definition
Artikel 20	Ausbau
Artikel 21	Unterhalt
Artikel 22	Klasse 4 Definition
Artikel 23	Neuanlagen und Ausbau
Artikel 24	Unterhalt
Artikel 25	Nicht klassifizierte Strassen und Wege

IV. Neuanlagen und Ausbau

Artikel 26	Grundsätze
Artikel 27	Neuanlage und Ausbau
Artikel 28	Landerwerb
Artikel 29	Anpassungsarbeiten
Artikel 30	Beleuchtung

V. Übernahme und Beitragsbedingungen

Artikel 31	Grundeigentümerbeiträge an Strassenbauten der Detailerschliessung (Baulanderschliessung)
Artikel 32	Übernahme oder Widmung von Privatstrassen
Artikel 33	Abtretung von Gemeindestrassen an Private

VI. Benützung der öffentlichen Strassen und Wege

Artikel 34	Grundsatz
Artikel 35	Verkehrsordnung, Signalisation, Markierung
Artikel 36	Verunreinigung, Beschädigung
Artikel 37	Gesteigerter Gemeingebrauch
Artikel 38	Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode

VII. Bau, Betrieb, Unterhaltsstandards

Artikel 39	Grundsatz, Bau- und Unterhaltstandards, Winterdienst, Einschränkung Winterdienst
Artikel 40	Fuss- und Wanderwege

VIII. Öffentliche Strassen/Wege und benachbartes Grundeigentum

Artikel 41	Grundsatz
Artikel 42	Beeinträchtigungsverbot
Artikel 43	Duldungspflicht
Artikel 44	Strassenwasser; Grundsatz
Artikel 45	Künstliche Entwässerung der Strassen und Wege
Artikel 46	Strassenabstände; Bauten und Anlagen, Bauverbotszonen
Artikel 47	Anlagen längs Strassen
Artikel 48	Strassenabstände für Einfriedungen, Zäune, Bäume, Pflanzen
Artikel 49	Lichtraumprofil
Artikel 50	Bewilligungen
Artikel 51	Zugänge, Zufahrten
Artikel 52	Parkieren, öffentliche Parkplätze

IX. Straf- und Schlussbestimmung

Artikel 53	Widerhandlungen
Artikel 54	Anpassung bisheriges Recht (Baureglement)
Artikel 55	Inkrafttreten

ANHANG 1	Beiträge der Anstösser an Neuanlagen oder Ausbau von Strassen und Wegen der Klassen 1 und 2
ANHANG 2	Beiträge der Anstösser an den Ausbau von Strassen und Wegen der Klasse 3
ANHANG 3	Strassen- und Wegverzeichnis mit Übersichtsplan

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt gestützt auf

- das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)
- die Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. (OgR) in der Fassung vom 16.11.2012

folgendes

Strassenreglement

Das vorliegende Reglement gilt an allen Stellen gleichbedeutend für die männliche und weibliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

¹⁾ Das Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Affoltern i.E. gelegenen öffentlichen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem Gemeingebrauch im Sinne des Strassengesetzes offen stehen.

²⁾ Im Privateigentum stehende Strassen und Wege gelten als öffentliche Strassen, wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Öffentliche Fuss- und Wanderwege sowie Güter- und Waldwege finden ebenso Anwendung, sofern diese in das kommunale Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

³⁾ Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

Artikel 2

Wirkungsziele

Das Reglement ist insbesondere auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:

- a) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass die Summe aller Wirkungen dauerhaft zu einer Verbesserung des Lebensraums führt
- b) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass sie die wirtschaftliche und touristische Entwicklung unterstützen
- c) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass sie für die Gemeinde wirtschaftlich tragbar sind
- d) Die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer/innen werden aufeinander abgestimmt
- e) Die negativen Auswirkungen der Mobilität werden möglichst gering gehalten.

Artikel 3

Ergänzendes Recht Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Strassenwesens keine Bestimmung enthält, so gelten ergänzend die Vorschriften des kantonalen Rechts (Strassengesetz, kantonale Strassenverordnung, Wasserbaugesetz, Boden- und Waldverbesserungsgesetz usw.).

Artikel 4

Gegenstand Dieses Reglement regelt insbesondere

- Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglements
- Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Kanton zuständig ist
- Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde
- Zuständigkeiten
- Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen angrenzenden Grundstücke

Artikel 5

Bestandteil öffentlicher Strassen und Wege Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle dem Gemeingebrauch offen stehende Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassengesetzes (Art. 4 SG).

II. Organisation und Zuständigkeiten

Artikel 6

Stimmberechtigte Den Stimmberechtigten obliegen

- der Erlass von neuen und die Abänderung von bestehenden Erschliessungsplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzes.
- Kreditbeschlüsse über den Bau und Unterhalt von Erschliessungsanlagen (Strassen, Wege, Werkleitungen usw.) im Rahmen der Finanzkompetenzordnung des Organisationsreglements.

Artikel 7

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Strassenwesen. Er beschliesst über alle der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten, soweit weder nach Strassengesetz noch nach Baugesetz oder einem Gemeindereglement nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für

- die Erschliessungsplanung
- die Aufsicht über das Strassenwesen
- die Festlegung des Aufgabenbereiches des Wegmeisters
- Auf Antrag der Wegkommission
 - die Entwidmung öffentlicher Strassen
 - die Abtretung von Gemeindestrassen
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch
 - die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und/oder Unterhalt durch die Gemeinde und die Änderung des Strassen- und Wegverzeichnisses
 - Führung und Bezeichnung der Strassennamen

Artikel 8

Weg- und
Waldkommission

Der Wegkommission obliegen die nachstehenden Aufgaben. Vorbehalten bleiben gemäss Organisationsreglement ausdrücklich weitere Aufgaben:

- Organisation und Vollzug des Strassenunterhalts- und Winterdienstes
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages für den ordentlichen Strassenunterhalt zuhanden des Gemeinderates und Gemeindeversammlung
- Überwachung von Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen
- Führung des Strassenkatasters
- Abschliessende Finanzzuständigkeit zu Voranschlagskrediten der Laufenden Rechnung
- Antragstellung an den Gemeinderat über Anstellung und Entlassung des Wegmeisters und Einreichung eines Vorschlages für den Funktionsbeschrieb
- Bewilligen von Strassenaufbrüchen
- Auslösen dringender Arbeiten an Strassen, Wegen, Gewässern usw., welche nach Naturereignissen schwere Schäden hinterlassen haben, bis das zuständige Führungsorgan über die Situation entscheiden kann
- die Befugnisse, die ihr in diesem Reglement ausdrücklich zugewiesen sind (z.B. Erteilung von Bewilligungen etc.)
- weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben und Projektbearbeitungen

Artikel 9

Wegmeister

Der Wegmeister ist der Wegkommission unterstellt. Rechte und Pflichten richten sich nach dem Personalreglement. Sein Aufgabenbereich ist in einem Pflichtenheft umschrieben.

III. Strasseneinteilung

Artikel 10

Benennung der Strassen

¹⁾ Die Benennung der Gemeindestrassen ist Sache der Wegkommission.

²⁾ Sie kann die Gestaltung der Strassenschilder und Hausnummerierung bestimmen. Die Kosten trägt die Gemeinde. Die Hausbesitzer haben die Hausnummer gut sichtbar gegen die Zufahrt anzubringen.

Artikel 11

Strassenverzeichnis

¹⁾ Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. führt ein Strassen- und Wegverzeichnis mit zugehörigem Plan, welches als Bestandteil des Strassenreglements gilt (Anhang 3).

²⁾ Die Strassen und Wege werden nach Art. 12 eingeteilt. Alle im Strassenverzeichnis aufgeführten Strassen und Wege sind dem Gemeingebrauch gewidmet.

³⁾ Die Aufnahme und Einteilung der Strassen oder Streichung im Strassenverzeichnis erfolgt nach der ortsüblichen Publikation und der 30-tägigen Einsprachefrist durch Beschluss des Gemeinderates.

⁴⁾ Die nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege haben keinen Anspruch auf betriebliche und bauliche Unterhaltsleistungen durch die Gemeinde.

⁵⁾ In der Regel wird nur eine Zufahrt zu jeder Liegenschaft durch die Gemeinde unterhalten.

Artikel 12

Klasseneinteilung

Die Strassen der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. werden nach den Eigentumsverhältnissen und ihrer öffentlichen Bedeutung in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse 1 ausgemachte Gemeindestrassen inkl. Trottoirs
- Klasse 2 Im Privateigentum stehende Zufahrtsstrassen und Güterwege, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind
- Klasse 3 Im Privateigentum stehende Güterwege und Hofzufahrten (Zweitzufahrten), die ganz oder teilweise dem Gemeingebrauch gewidmet sind
- Klasse 4 Gehwege, Wanderwege

Artikel 13

Klasse 1
Definition

Gemeindestrassen der Klasse 1 sind die im Eigentum der Gemeinde stehenden und von ihr zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen. Sie dienen dem inneren Verkehr im Gebiet einer Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde oder einer Kantonsstrasse.

Artikel 14

Klasse 1
Neuanlagen und Ausbau

¹⁾ Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen mit Anschluss der Gehwege ist Sache der Gemeinde. Die Erstellung von Erschliessungsstrassen richtet sich nach Art. 106 ff BauG.

²⁾ Die Gemeinde erhebt Grundeigentümerbeiträge an den Ausbau oder Umgestaltung bestehender Gemeindestrassen, wenn besondere Verhältnisse (z.B. Verbreiterungen, Verlegungen, etc.) vorliegen.

³⁾ Die Verteilung der gesamten von den Grundeigentümern zu tragenden Kosten richtet sich nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Baugesetzes und dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an die Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret).

Artikel 15

Klasse 1
Unterhalt

¹⁾ Der betriebliche und bauliche Unterhalt, inkl. Winterdienst, erfolgt durch die Gemeinde zu deren Lasten.

²⁾ Die Gemeinde erhebt Beiträge bei speziellen ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten, die den Anstössern einen besonderen Vorteil bringen (z.B. Kunst- oder Stützbauten und Anlagen). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach begründbaren und verhältnismässigen Punkten auf Verhandlungsbasis.

Artikel 16

Klasse 2 Definition

¹⁾ Strassen und Güterwege der Klasse 2 sind öffentliche Strassen privater Eigentümer, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind und von Privaten oder durch die Gemeinde gebaut und von ihr unterhalten werden. Das öffentliche Weg- und Fahrwegrecht wird mit Dienstbarkeiten geregelt und im Grundbuch als Grundlast eingetragen.

²⁾ Strassen der Klasse 2 erschliessen gemeindeeigene Ortschaften und Weiler. Sie dienen als Hauptzufahrt zu ganzjährig bewohnten Hof- und Wohngebäuden ausserhalb des Baugebietes.

³⁾ Die Gemeinde kann die Strassen und Güterwege im Gemeingebrauch der Klasse 2 vermarchen und in das Grundbuch aufnehmen lassen.

Artikel 17

Klasse 2 Neuanlagen und Ausbau

¹⁾ Die Neuanlage und der Ausbau von Strassen und Güterwege der Klasse 2 ist Sache der Gemeinde.

²⁾ Die Gemeinde erhebt Grundeigentümerbeiträge an den Ausbau bestehender Wege der Klasse 2, wenn besondere Verhältnisse (z.B. Verbreiterungen, Strukturverbesserung etc.) vorliegen.

³⁾ Die Gemeinde erstellt Neuanlagen und Ausbauten nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.6.1997 sowie die dazugehörige Verordnung vom 5.11.1997, soweit diesen Bestimmungen unterliegend.

⁴⁾ Die Anstösser leisten an den Neubau oder Ausbau solcher Strassen und Wege Beiträge gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.

⁵⁾ Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Vermessung und Vermarchung, soweit die Strasse oder der Güterweg nach der Neuerstellung oder dem Ausbau zu Eigentum an die Gemeinde übergeht.

Artikel 18

Klasse 2 Unterhalt

¹⁾ Der betriebliche und bauliche Unterhalt inkl. Winterdienst erfolgt durch die Gemeinde auf deren Kosten.

²⁾ Die Gemeinde erhebt Beiträge bei speziellen Unterhaltsarbeiten die den Anstössern einen besonderen Vorteil bringen (z.B. Kunst- und Stützbauten, Anlagen). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach begründbaren und verhältnismässigen Punkten auf der Verhandlungsbasis.

Artikel 19

Klasse 3
Definition

1) Strassen und Wege der Klasse 3 sind Strassen privater Eigentümer, die ganz oder beschränkt dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Für diese werden in der Regel keine Dienstbarkeiten mit Eintrag im Grundbuch errichtet.

2) Strassen der Klasse 3 erschliessen gemeindeeigene Ortschaften und Weiler. Sie dienen als Zweit-/Nebenzufahrt zu ganzjährig bewohnten Hof- und Wohngebäuden ausserhalb des Baugebietes.

Artikel 20

Klasse 3
Ausbau

1) Der Ausbau von Strassen und Wegen der Klasse 3 ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinde kann diese Aufgaben den interessierten Grundeigentümern vertraglich überbinden.

2) Die Gemeinde erhebt Grundeigentümerbeiträge an den Ausbau bestehender Wege der Klasse 3, wenn besondere Verhältnisse (z.B. Verbreiterungen, Strukturverbesserung etc.) vorliegen.

3) Die Gemeinde erstellt Ausbauten nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.6.1997 sowie die dazugehörige Verordnung vom 5.11.1997, soweit diesen Bestimmungen unterliegend.

4) Die Anstösser leisten an den Ausbau solcher Strassen und Wege Beiträge gemäss Anhang 2 zu diesem Reglement.

5) Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Vermessung und Vermarchung, soweit die Strasse oder der Güterweg nach der Neuerstellung oder dem Ausbau zu Eigentum an die Gemeinde übergeht.

Artikel 21

Klasse 3
Unterhalt

1) Der betriebliche und bauliche Unterhalt inkl. eingeschränkten Winterdiensts, erfolgt durch die Gemeinde auf deren Kosten.

2) Die Gemeinde erhebt Beiträge bei speziellen Unterhaltsarbeiten, die den Anstössern einen besonderen Vorteil bringen (z.B. Kunst- und Stützbauten, Anlagen). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach begründbaren und verhältnismässigen Punkten auf der Verhandlungsbasis.

Artikel 22

Klasse 4
Definition

Wege der Klasse 4 sind Wege, die nicht in die Klasse 1 bis 3 fallen und als öffentliche Geh- oder Wanderwege dem Gemeingebrauch dienen. Massgebend ist der kantonale Sachplan des Wanderroutennetzes.

Artikel 23

Klasse 4
Neuanlagen und
Ausbau

Die Planung, der Bau und der Unterhalt von Wanderwegen der Klasse 4 ist Sache der Gemeinde, soweit sie Eigentümerin des Weges ist oder nach kantonalem Strassengesetz dafür zuständig ist.

Artikel 24

Klasse 4
Unterhalt

¹⁾ Der betriebliche und bauliche Unterhalt richtet sich nach dem Strassengesetz (Art. 44 SG).

²⁾ Eigentümer bzw. Nutzniesser von Wegen, welche nicht im offiziellen Sachplan des Wanderroutennetzes aufgeführt sind, aber im Interesse der Öffentlichkeit stehen, können Gesuche auf Materiallieferungen oder Ausführung von Unterhaltsarbeiten durch die Gemeinde stellen. Bedingung ist, dass die Nebenarbeiten durch die Anstösser bzw. Nutzniesser ausgeführt werden.

³⁾ Über Gesuche entscheidet die Wegkommission.

Artikel 25

Nicht klassifizierte Strassen und Wege

¹⁾ Bestehende, nicht klassifizierte Strassen und Wege sind Strassen privater Eigentümer, die nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

²⁾ Deren betrieblicher und baulicher Unterhalt inkl. Winterdienst ist Sache der Grundeigentümer resp. Nutzniesser.

IV. Neuanlagen und Ausbau

Artikel 26

Grundsätze

Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele nach Artikel 2 und Grundsätze der Raumplanung sowie der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

Artikel 27

Neuanlage und
Ausbau

¹⁾ Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

²⁾ Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse, die Verbesserung des Baustandards sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Artikel 28

Landerwerb Das für öffentliche Strassen der Klasse 1 erforderliche Land wird freihändig, im Enteignungs- oder im Landumlegungsverfahren erworben.

Artikel 29

Anpassungsarbeiten Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt. Anpassungen müssen vor Baubeginn abgesprochen werden.

Artikel 30

Beleuchtung Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung für Strassen ist Sache der Gemeinde. Spezielle vertragliche Abmachungen der Gemeinde mit Dritten bleiben vorbehalten. Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken.

Vorbehalten bleibt die Abwälzung zur Erstellung und Finanzierung an die Grundeigentümerbeiträge (Art. 31 ff.).

V. Übernahme und Beitragsbedingungen

Artikel 31

Grundeigentümerbeiträge an Strassenbauten der Detailerschliessung (Baulanderschliessung)

¹⁾ Den Grundeigentümern können die Kosten von Strassenbauten, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen (gemäss BauG Art. 112), wie folgt abgewälzt werden:

- a) bis zu 100% bei Strassen der Detailerschliessung und der Erschliessung von Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsbereiches
- b) höchstens zu 80% bei Quartiersammelstrassen
- c) höchstens zu 50% bei den übrigen Strassen mit teilweiser Erschliessungsfunktion.

²⁾ Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden nach Massgabe ihres Vorteils, in der Regel nach der baurechtlichen Nutzungsmöglichkeit, bestimmt.

³⁾ Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen.

⁴⁾ Die Gemeinde trägt die Strassenbaukosten, die nach vorstehenden Grundsätzen nicht auf die Grundeigentümer überwälzt werden können.

⁵⁾ Das zuständige Gemeindeorgan legt mit seinem Kreditbeschluss den Kostenanteil der Grundeigentümer fest.

Artikel 32

Übernahme oder Widmung von Privatstrassen

1) Strassen und Wege, die die Gemeinde zur allgemeinen Benützung erstellt, gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

2) Strassen und Wege, die interessierte Grundeigentümer gestützt auf Artikel 109 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 zur allgemeinen Benützung erstellen, gelten mit ihrer ordnungsgemässen Erstellung als dem Gemeingebrauch gewidmet.

3) Privatstrassen werden dem Gemeingebrauch gewidmet

a) durch Verfügung der Gemeinde, wenn der Grundeigentümer zugestimmt hat,

b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder

c) durch Übertragung der Unterhaltspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse oder Weges an die Gemeinde.

4) Solche Strassen müssen sich wie folgt in ausgebautem Zustand befinden:

- minimale Strassenbreite von 4.20 m im Baugebiet (Detailerschliessung) oder mindestens 2.80 m ausserhalb des Baugebiets
- max. Steigung 15 %. Ausnahmen bis zu 20 % für einzelne heute bestehende Strassenstücke von höchstens 100 m Länge sind möglich
- bei speziell ausgeprägtem öffentlichem Interesse sind für bestehende Strassen Ausnahmen bezüglich Breite und Steigung möglich

5) Für Strassen, die neu in das Eigentum der Gemeinde aufgenommen resp. der Gemeinde gewidmet werden, legt das zuständige Organ gemäss Strassengesetz deren Baustandard fest.

6) Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind in der Regel zu löschen.

Artikel 33

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

1) Gemeindestrassen oder öffentliche Strassen privater Eigentümer, die zur allgemeinen Benützung bestimmt sind, können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Land- und Waldparzellen dienen.

2) Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

3) Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

VI. Benutzung der öffentlichen Strassen und Wege

Artikel 34

Grundsatz

Die öffentlichen Strassen und Wege sowie Privatstrassen und Wege im Gemeingebrauch dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von allen unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

Artikel 35

Verkehrsordnung,
Signalisation, Markierung

1) Der Gemeinderat verfügt auf Antrag der Wegkommission Verkehrsordnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 bis 4 Strassenverkehrsgesetz für Gemeindestrassen und für alle übrigen öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer.

2) Die gleichen Zuständigkeitsregelungen gelten für das Anbringen von dauernden Signalen und Markierungen.

Artikel 36

Verunreinigung,
Beschädigung

1) Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung.

2) Wer eine Strasse beschädigt, übermässig oder fahrlässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung.

Artikel 37

Gesteigerter
Gemeingebrauch

1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse (auch Strassen privater Eigentümer, welche im Gemeingebrauch stehen) ist bewilligungspflichtig. Die Wegkommission kann bestimmte Nutzungen für bewilligungsfrei erklären.

2) Die Wegkommission erteilt Bewilligungen, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung ist befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

3) Die Bewilligung kann entschädigungslos geändert oder entzogen werden, wenn sich die Verhältnisse geändert oder wenn Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden.

Artikel 38

Gewichtsbeschränkung
während der Auftau-
periode

Die Wegkommission kann für öffentliche Strassen und Wege Gewichtsbeschränkungen während der Auftauperiode verfügen. Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung. Der Zeitpunkt der Montage und Demontage der temporären Verkehrsbeschränkung entscheidet die Führung der Wegkommission nach Rücksprache mit dem Wegmeister. Es können dauernde (z.B. Milchabfuhr) oder einzelne Ausnahmegewilligungen für Schwertransporte erteilt werden.

VII. Bau, Betrieb, Unterhaltsstandards

Artikel 39

Grundsatz

¹⁾ Die Gemeinde baut, betreibt und unterhält die öffentlichen Gemeindestrassen sowie Privatstrassen und Wege im Gemeingebrauch der Klassen 2 und 3.

Baustandard

²⁾ Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Wegkommission den Standard für den Bau von Gemeindestrassen oder Privatstrassen im Gemeingebrauch, soweit sie dafür zuständig ist.

Unterhaltsstandard

³⁾ Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch sind nach Möglichkeit dauernd sicher befahrbar zu halten. Vorbehalten sind insbesondere Naturereignisse, Unfälle und Wintersperren.

⁴⁾ Der Unterhalt der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch umfassen den betrieblichen und den baulichen Unterhalt. Er erfolgt nach Möglichkeit umweltfreundlich und wirtschaftlich.

⁵⁾ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Reinigung der Strasse und Kunstbauten (wie Stützmauern, Brücken, usw.), die Instandstellung sowie den Winterdienst.

⁶⁾ Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Wegkommission den betrieblichen und baulichen Standard der öffentlichen Strassen.

Winterdienst

⁷⁾ Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glättebekämpfung. Die Wegkommission regelt die Organisation. Die Schneeräumung der Strassen (Klasse 1 bis 3) erfolgt in der Regel nach Bedeutung und Verkehrsdichte.

Einschränkung/
Winterdienst

⁸⁾ Die Wegkommission kann auf bestimmten Strassenabschnitten den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder wenn die Offenhaltung aus Gründen der Sicherheit nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, einschränken. Die Strassenbenützer sind in geeigneter Form auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

⁹⁾ Ein teilweise eingeschränkter Winterdienst ist anfangs Winter als allgemeine Bekanntmachung im Anzeiger zu publizieren. Die Schlittelwege sind speziell bekannt zu machen.

Artikel 40

Fuss- und Wanderwege Die Planung, der Bau und der Unterhalt öffentlicher Fuss- und Wanderwege richten sich nach dem Strassengesetz und dessen Ausführungsbestimmungen. Fachstelle für Wanderwege und historische Verkehrswege ist der Oberingenieurkreis IV. Massgebend ist der kantonale Sachplan des Wanderroutennetzes.

VIII. Öffentliche Strassen/Wege und benachbartes Grundeigentum

Artikel 41

Grundsatz Ergänzend gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes (Art. 73 ff) und der kantonalen Strassenverordnung.

Artikel 42

Beeinträchtungsverbot ¹⁾ Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen und Wege weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes über vorsorgliche Massnahmen gegen Lawinen, Rutschungen, Erosion, Eis- und Steinschlag.

²⁾ Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen.

³⁾ Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

⁴⁾ Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann die Wegkommission verlangen, dass Bauten, Anlagen, Pflanzen und sonstige Vorkehren, die Strassenabständen, dem Lichtraumprofil, Sichtzonen oder dem Verbot der Beeinträchtigung widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden. Beseitigungen durch die Gemeinde werden in Rechnung gestellt.

Artikel 43

Duldungspflicht

Die Anstösser müssen Eingriffe dulden, die sich ergeben aus

- a) Massnahmen des Strassenbaus und -unterhalts, wenn der Eingriff nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden könnte.
- b) Vorkehren für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren.
- c) dem Anbringen von Strassenbestandteilen für die Verkehrsführung und -sicherheit und für die Ableitung des Wassers, namentlich Verkehrssignale, Strassentafeln, Beleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen und Leitungen.

Artikel 44

Strassenwasser
Grundsätze

¹⁾ Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offen zu halten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern (z.B. zu hohe Bankette erstellen).

²⁾ Der Eigentümer der Strasse/des Weges oder das unterhaltspflichtige Gemeinwesen, soweit es dafür zuständig ist, hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn

- a) auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären.
- b) anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

Artikel 45

Künstliche Entwässerung
der Strassen und Wege

Für die künstliche Entwässerung gilt:

- a) die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und sie sind vom Eigentümer der Strasse oder vom unterhaltspflichtigen Gemeinwesen, soweit es dafür zuständig ist, zu unterhalten
- b) die Durchleitung durch privates Grundeigentum ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden
- c) der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Der Eigentümer der Strasse oder das Gemeinwesen, soweit es dafür zuständig ist, bezahlt die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement
- d) die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf einer Bewilligung der zuständigen Kommission

Artikel 46

Strassenabstände
Bauten und Anlagen
Bauverbotszonen

- 1) Für Bauten und Anlagen gelten die folgenden Abstände:
 - a) an Kantonsstrassen fünf Meter ab Fahrbahnrand
 - b) an Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch sowie an selbständigen Fuss- und Radwegen 5 m ab Fahrbahn- resp. Gehwegrand
- 2) Für die Bemessung der Strassenlänge gilt der Liegenschaftsbeginn unter Berücksichtigung des Strassenabstandes.
- 3) Für Bauten und Anlagen, die weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Ausbau der Strasse erschweren, kann die zuständige Kommission geringere Abstände zu Abs. 1 Ziffer b festlegen.
- 4) Für die Erteilung von Ausnahmen gelten die Bestimmungen von Artikel 80 und 81 Strassengesetz.

Artikel 47

Anlagen längs Strassen

Bauten und Anlagen längs öffentlicher Strassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen) sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen durch den Verkehr sowie den Strassenunterhalts standhalten, insbesondere auch jenen durch den Winterdienst.

Artikel 48

Strassenabstände
Einfriedungen, Zäune,
Bäume, Pflanzen

- 1) Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,50 Metern ab Fahrbahnrand.
- 2) Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
- 3) An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,60 Meter überragen.
- 4) Für gefährliche Einfriedungen und Zäune, wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune, gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,50 Metern ab Gehweghinterkante.
- 5) Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:
 - a) entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,50 Meter ab Gehweghinterkante
 - b) entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand
 - c) entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand
 - d) bei selbständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand
- 6) Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen.
- 7) Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume etc.).

Artikel 49

Lichtraumprofil

- 1) Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten.
- 2) Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten.
- 3) Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.

Artikel 50

Bewilligungen

- Mit Zustimmung der Wegkommission können Bewilligungen erteilt werden insbesondere für
- Strassenquerungen (inkl. Unterstossungen) und -aufbrüche
 - Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können

- Erstellung und wesentliche Änderung des Strassenanschlusses
- bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art
- Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen

Artikel 51

Zugänge, Zufahrten

- 1) Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentliche Strassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung bedürfen der Bewilligung der zuständigen Kommission.
- 2) Pro Grundstück wird in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt.
- 3) Die Kosten eines neuen oder geänderten Strassenanschlusses und der Anpassung der Strasse trägt der interessierte Grundeigentümer.

Artikel 52

Parkieren, öffentliche
Parkplätze

- 1) Das Dauerparkieren von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- 2) Der Gemeinderat kann Vorschriften erlassen über das Parkieren auf öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 53

Widerhandlungen

Verstöße gegen Vorschriften dieses Reglements und weiterer kommunaler Vorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Strassengesetzes unterstehen, werden gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) mit Busse bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall bestraft. Die Fehlbaren haften zudem für alle Schäden.

Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Artikel 54

Übergangsbestimmungen

Bereits geplante Projekte, die beim Kanton eingegeben sind, basieren auf dem Strassen- und Wegreglement vom 2. Dezember 1996.

Artikel 55

Inkrafttreten

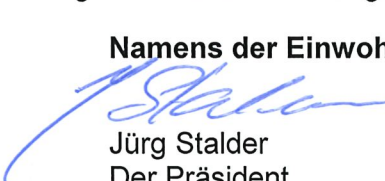
¹⁾ Die Stimmberechtigten erlassen die folgenden Anhänge im gleichen Verfahren wie dieses Reglement:

- Anhang 1: Beiträge der Anstösser an Neuanlagen oder Ausbau Strassen und Wege der Klasse 2
- Anhang 2: Beiträge der Anstösser an Neuanlagen oder Ausbau von Strassen und Wegen der Klasse 3
- Anhang 3: Strassen- und Wegverzeichnis der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. mit Übersichtsplan

²⁾ Dieses Reglement mitsamt den Anhängen 1 bis 3 tritt auf den 01.08.2013 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Strassen- und Wegreglement vom 2. Dezember 1996 mitsamt allen Anhängen werden aufgehoben.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2013.

Namens der Einwohnergemeinde Affoltern


Jürg Stalder
Der Präsident


Martin Affolter
Der Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Strassenreglement mit den Anhängen 1 bis 3 vom 13. Mai 2013 bis zum 14. Juni 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Trachselwald Nr. 19 vom 08. Mai 2013 sowie Nr. 20 vom 16. Mai 2013 publiziert.

3416 Affoltern i.E., den 24. Juli 2013


EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Martin Affolter
Der Gemeindeschreiber

Anhang 1

Beiträge der Anstösser an Neuanlagen oder Ausbau von Strassen und Wegen der Klasse 1 und 2

Ziffer 1	Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. baut auf ihrem Gemeindegebiet Strassen, Güterwege und Hoferschliessungen.
Ziffer 2	Der Grundeigentümer einer Erschliessung, einer Einzelhoferschliessung muss seinen Wunsch für einen Neubau oder Ausbau auf dem Gesuchsweg bei der Gemeinde geltend machen, soweit sie selber nicht von sich aus aktiv wird. Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Wegkommission über das Gesuch und bestimmt den Zeitpunkt anhand der Prioritäten und nach den finanziellen Möglichkeiten.
Ziffer 3	Beitrag der Gemeinde Die Gemeinde baut und finanziert die Neuanlage oder den Ausbau von öffentlichen Strassen und Wegen. Die Gemeinde übernimmt die Gesamtkosten abzüglich allfälliger Subventionen von Bund und Kanton und beschlossener Anstösserbeiträge.
Ziffer 4	Beiträge der Anstösser resp. Grundeigentümer Die Anstösser leisten an Neuanlagen und Ausbauten von öffentlichen Strassen und Wegen Beiträge an die gesamten Baukosten; ausgenommen ist die Luegstrasse. Die Anstösser teilen 12% der Gesamtbruttokosten. Der zu leistende Beitrag eines jeden einzelnen Anstössers wird in einem Grundeigentümerbeitragsplan festgelegt. Der Grundeigentümerbeitrag eines Einzelnen darf 15'000 Franken nicht übersteigen; dies gilt für 15 Jahre je Liegenschaft. Die Beitragshöhe und die Frist gelten nicht, wenn die Bauten auf Begehren des Anstössers geleistet werden.
Ziffer 5	Das Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.6.1997 sowie die dazugehörige Verordnung vom 5.11.1997 finden sinngemäss auch für die mit Hilfe von Gemeindebeiträgen ausgeführten Meliorationen Anwendung.

Anhang 2

Beiträge der Anstösser an den Ausbau von Strassen und Wegen der Klasse 3

Ziffer 1	Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. baut auf ihrem Gemeindegebiet Strassen, Güterwege und Hoferschliessungen.
Ziffer 2	Der Grundeigentümer einer Erschliessung, einer Einzelhoferschliessung muss seinen Wunsch für einen Ausbau auf dem Gesuchsweg bei der Gemeinde geltend machen. Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Wegkommission über das Gesuch und bestimmt den Zeitpunkt anhand der Prioritäten und nach den finanziellen Möglichkeiten.
Ziffer 3	<p>Beitrag der Gemeinde</p> <p>Die Gemeinde baut und finanziert die Neuanlage oder den Ausbau von öffentlichen Strassen und Wegen. Die Gemeinde übernimmt die Gesamtkosten abzüglich allfälliger Subventionen von Bund und Kanton und beschlossener Anstösserbeiträge.</p>
Ziffer 4	<p>Beiträge der Anstösser resp. Grundeigentümer</p> <p>Die Anstösser leisten an Ausbauten von öffentlichen Strassen und Wegen Beiträge an die gesamten Baukosten.</p> <p>Die Gemeinde erhebt folgende Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unabhängig des Ausbaustandards wird 50% auf den Gesamtkosten erhoben ▪ Grundeigentümerbeitrag eines Einzelnen darf 50'000 Franken nicht übersteigen (nicht kumulierbar).
Ziffer 5	Das Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.6.1997 sowie die dazugehörige Verordnung vom 5.11.1997 finden sinngemäss auch für die mit Hilfe von Gemeindebeiträgen ausgeführten Meliorationen Anwendung.

Anhang 3 Strassenkataster der Gemeinde Affoltern i/E

Klassen

Klasse 1: Gemeindestrassen

Klasse 2: Im Privateigentum stehende Zufahrtsstrassen und Güterwege, die dem Gemeindegebrauch gewidmet sind.

Klasse 3: Im Privateigentum stehende Güterwege und Hofzufahrten (Zweitzufahrten), die ganz oder teilweise dem Gemeindegebrauch gewidmet sind

Klasse 4: Wanderwege, Gehwege

Zustände

Zustand 1: Neuwertiger Zustand

Zustand 2: Zustand mit Flickarbeiten u. Rep-/Patchmatik erhaltbar

Zustand 3: Sanierungsbedürftig

Erfassung Strassenabschnitt

Teilstück	1	Luegstrasse von Kantonsstrasse in Affoltern bis Gemeindegrenze Wynigen					
		Oberfläche	Anzahl Schächte	Anzahl Querrinnen	Schottertränke	Belag	Kies
Länge	3315	Meter					
Breite	5-6	Meter					
Ausbaujahr	?						
Erschliessungen	5						
Entwässerung		X			Meter	Meter	Meter
Strassenoberfläche					3235	80	
Klassifizierung	1						
		Guter Zustand	Leichte Risse	Fahrspuren, Risse	Sanierungs- bedürftig	Kiesweg	
Strassenzustand		1	2	3	4	5	
Fahrspurtiefe				X	X		
Sanierungskosten					?		
Subvention	?	Fr:					
Bemerkungen:							Geändert am: von: hk/05.04.10

Erfassung Strassenabschnitt

Teilstück	1	Luegstrasse von Kantonsstrasse in Affoltern bis Gemeindegrenze Wynigen											
Länge	3315	Meter											
Breite	5-6	Meter											
Ausbaujahr	2112												
Erschliessungen	5												
Entwässerung		X	Anzahl Schächte	4	Anzahl Querrinnen								
Strassenoberfläche		Schottertränke	Belag	Kies									
	Meter	3235	80										
Klassifizierung	1	Guter Zustand	Leichte Risse	Fahrsuren, Risse	Sanierungsbedürftig	Kiesweg							
		1	2	3	4	5							
Strassenzustand				X	X								
Fahrspurtiefe		5 - 8					Centimeter						
Sanierungsjahr		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Sanierungskosten													
Subvention	Ja	Fr: 30'000'000											
Bemerkungen:	Strasse sollte schnellstmöglich dem Kanton Bern verschenkt werden.												
											Geändert am:	hk/05.04.10	
											von:		